

Wir Burgermeister und Rathmann der Königlichen Haupt Stadt Rindl Im vor uns,

und alle nachkommende Alerte, Ihn ferner künftiglich vor Indemunglichen Verhinderen und bekennen; Das uns derwiderige Schenkst und Wolgharthe für Carl Rindl, unser gütlicher gütter
Erbinde, Diebenhinderer gilden Aninsof, inden zu sechzig Aninsof gemittet, an ganghaffter Münz gütwillig gelassen, und zu jenen durch dainr über Rindlgehalt, auf wir dinsten volständig zu unsern juf,
an junden wol empfangen haben, dessen empfangs wir auf ferner Ihn, seine Erben, Erbenjungen, und wer ferner quittens bedarfft, gützlich quittum, luf und ledig jagen Ihn. Dagen und vor,
sprachen ferner die künftiglich vor uns, und alle nachkommende Alerte, das wir Ihn ferner gläubigen, seine Erben und Erbenjungen, von jurt dato anjufangen, und also allweg auf den tag Bartholomej,
solche jubenhinderer zu Aninsof jainpessum, ie Dols pro cento jairischen jubenjungen, und die zu ablegung solches Capitalis so indersort wan er das selbe von uns begun, und ein selbes Ihn juber
aufjagen wird, ohne einigen jenen jchaden und Verjagen, an gütter ganghaffter Münz durchbarlich gelassen sol. Indemall mit zwei und vierzig zu gebührligen Abtragen, und auf den tag Bartholomej
in so Dapflich zu sein, auf unser Dapf und gefahr Verpfichten, und gegen quittung einander zu jagen. Vffm fast aber der nicht zahlung, geben wir unsern gläubigen, seine Erben, abjagen
Dinsten jufaben, volle macht und gewalt, es sol auf unser Verhinderung nicht sein und bleiben, das sie sich in unser gemaine Stadt Landgütter, wo und woran die gelogen, bringe, auf und Verbringen, so
nichts davon anjagenjassen, also alle Dingliche Dinst darüber erlangen und erstanden, ohne einigen Proceß einzuweisen mögen, dieselbe innehaben, gemessen und gebühren, auch so davon abjagen,
trotten nicht schuldig sein soll, diese jubenhinderer zu jainpessum, neben den restierenden jing, Wunde dan Ihn, seine Erben, oder dinsten gottem jufaben, juben Verdrinck verjagen, und junde
der Verdrinck erstatet, darneben wir vnder mit Worten noch verdrin sein, auf uns keine Beneficien, oder Woljassen Abjagen oder Verdrinck Dinst, so erwan uns zum bejag, und unsern gläub,
bigen zu nachjail gemessen möge, jchaden und jandaben sollen, Dinsten uns ferner dinsten allen gütlichen Dagen, und ganz trawlich, junder einig gelassen, erbarlichen und schlich, jallen sollen,
und wollen. Dagen zu unser Verdrin haben wir unser gemaine Stadt jufingel verjaglich ferner durch lassen, die auf der Begirande für Dinstgemessen zu unsern Verjagjagte
12. Am Nachjalen.

Platen's ferner
Wagf. Mffce.